

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

34^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 100) Verordnung,

die im laufenden Jahre erhobenen außerordentlichen Steuern betreffend;

vom 15ten November 1848.

W^{ir}. Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König
von Sachsen **rc. rc. rc.**

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei der in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten August dieses Jahres § 8 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 168) erfolgten Erhebung des ersten Termins der Einkommensteuer hat es sein Verwenden und findet eine weitere Erhebung derselben nicht Statt.

§ 2.

Der höchste Betrag der mittelst derselben Verordnung ausgeschriebenen außerordentlichen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern, welcher § 18 daselbst auf 5 Thlr. — festgesetzt worden ist, soll bei keinem Steuerpflichtigen die Summe von überhaupt

Drei Thälern — —

übersteigen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche an den zuletzt gedachten Steuern einen diesen Satz übersteigenden Beitrag geleistet haben, ist der Mehrbetrag entweder auf künftige Steuern gut zu rechnen oder auf ihr Verlangen zurückzuerstatten, in beiden Fällen aber dieser Mehrbetrag in der mittelst Verordnung vom 27ten October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 198) vorgeschriebenen Wegfallliste zu verzeichnen.

§ 3.

Den stämmischen Gemeinden wird in Hinsicht auf den durch die Abschätzung für die